

# **DVV-Richtlinien**

## **gemäß Beschlussfassung des DVV-Gesamtpräsidiums**

### **gültig ab 1. Januar 2011**

#### **Einführung**

Mitglieder des Deutschen Volkssportverbandes e.V. können nach folgenden Maßgaben Veranstaltungen, die für das Internationale Volkssportabzeichen gewertet werden, anbieten.

Es gelten die Veranstaltungsformen:

1. Wandertag (inkl. sonstiger Veranstaltungen im Rahmen der IVV-Volkssportarten)
2. Geführte Wanderungen
  - a. Geführte Tageswanderung (GTW)
  - b. Geführte Wanderwoche (GWW)
3. Wanderwege
  - a. Permanenter Wanderwege (PW)
  - b. Rund- und Weitwanderwege (RWW)

Es gelten die Volkssportarten Wandern, Radfahren und Schwimmen. Andere Volkssportarten gemäß den Richtlinien des Internationalen Volkssportverbandes e.V. (IVV) können genehmigt werden.

Die aktive Teilnahme an den Veranstaltungen begründet das Recht des Teilnehmers zum Erwerb des Internationalen Volkssportabzeichens.

Folgende Grundwerte sind zu beachten:

- Die Teilnahme ist ohne leistungssportlichen Charakter, ohne Klasseneinteilungen und ohne Sollzeiten für jedermann offen.
- Im Vordergrund steht die sportliche Betätigung in der freien Natur zur Förderung der Volksgesundheit.
- Landschafts- und Naturschutz sowie Abfallvermeidung sind zu beachten.
- Die sportliche Betätigung von Jugendlichen, Kindern und Familien sowie Behinderten und Senioren ist zu fördern.
- Die Begründung internationaler Freundschaften zwischen Wanderern und Vereinen sind zu fördern.

#### **A. Allgemeine Grundsätze**

1. Für jede Veranstaltung ist eine Genehmigung des Geschäftsführenden Präsidium bzw. in dessen Auftrag des DVV-Geschäftsführers erforderlich.

**2.** Die Veranstaltungen der Mitglieder werden in die jährlich erscheinende DVV-Terminliste aufgenommen. Das Mitglied verpflichtet sich, die angemeldete und in der Terminliste angekündigte Veranstaltung tatsächlich durchzuführen. Terminabsagen sind unverzüglich schriftlich der DVV-Geschäftsstelle mitzuteilen.

Veranstaltungsabsagen nach Drucklegung der DVV-Terminliste (14 Tage nach Zusendung der Terminbestätigung) werden mit einer Verwaltungsgebühr belegt.

**3.** Bei allen Veranstaltungen, außer bei Rund- und Weitwanderwegen, ist das Mitglied verpflichtet, ausschließlich vom DVV zur Verfügung gestellte Startkarten zu verwenden und der DVV-Geschäftsstelle unverzüglich nach der Veranstaltung den Startkartenbestand zu melden.

**4.** Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Veranstaltungen gegen die gesetzlichen Haftpflichtansprüche Dritter zu versichern und eine Gruppenunfallversicherung für die Teilnehmer abzuschließen. Rahmenverträge des DVV mit Versicherungsunternehmen können in Anspruch genommen werden. Macht ein Mitglied hiervon keinen Gebrauch, muss es einen entsprechenden Versicherungsschutz gegenüber dem DVV nachweisen.

**5.** Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die Start- und Ziellokalität den Anforderungen für die Durchführung der Veranstaltung entspricht ( z.B. sanitäre Einrichtungen). Für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung sind die erforderlichen örtlichen Genehmigungen einzuholen. Es wird empfohlen die Zufahrtswege zum Startgelände deutlich zu kennzeichnen und für ausreichendes Parkplatzangebot zu sorgen.

**6.** Ein Sanitätsdienst ist nach den landesrechtlichen Vorgaben bzw. nach den Bestimmungen der örtlichen Genehmigungsbehörden bereitzuhalten.

**7.** Jeder Veranstalter hat die IVV-Wertungshefte für das Internationale Volkssportabzeichen deutlich sichtbar zum Verkauf bei seinen Veranstaltungen bereitzuhalten. Der Veranstalter erhält hierfür kein Entgelt. Die Lieferung der Wertungshefte erfolgt in Kommission durch die DVV-Geschäftsstelle.

**8.** Für jede Veranstaltung ist eine Ausschreibung zu fertigen. Für Vorankündigungen gleich welcher Art gelten 8.2 und 8.3. entsprechend.

**8.1.** Die Ausschreibung muss den Vorgaben der DVV-Musterausschreibung entsprechen.

**8.2.** Die Titelseite muss enthalten:

- DVV- und IVV-Emblem sowie die Internetadresse [www.dvv-wandern.de](http://www.dvv-wandern.de),
- Mitglieds- und Genehmigungsnummer,
- Partner/Sponsoren des DVV, welche ohne Entgelt in die Ausschreibung aufzunehmen sind,
- Veranstalter/Betreiber (Mitglied),
- Veranstaltungsdatum und -ort mit vollständiger Anschrift,
- Streckenlänge (n).

**8.3.** Ausschreibungen sind genehmigungspflichtig. Ausschreibungen für Wandertage genehmigt der zuständige Landes-/Bezirksvorstand (Ausschreibungsgenehmiger). Ausschreibungen für Geführte Wanderungen und Wanderwege genehmigt der Geschäftsführer.

Drei Exemplare der gedruckten Ausschreibung sind dem Ausschreibungsgenehmiger bzw. dem Geschäftsführer vorzulegen. Entspricht der Antrag nicht den Vorgaben des DVV und kommt es irrtümlich zu einer Genehmigung, ergibt sich für den Antragsteller hieraus kein Rechtsanspruch.

**9.** Der Veranstalter kann für die aktive Teilnahme eine Volkssportauszeichnung anbieten.

**9.1.** Volkssportauszeichnungen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der zuständige Landes-/Bezirksvorstand (Ausschreibungsgenehmiger). Im Zweifelsfall entscheidet der Geschäftsführer.

**9.2.** Volkssportauszeichnungen sind nicht zulässig, wenn sie gegen das Jugendschutzgesetz sowie gegen Sitte und Anstand verstoßen oder dem Ansehen des DVV schaden. Unzulässig sind auch gefährliche Gegenstände, militärische und Gewalt verherrlichende Abbildungen, Lebensmittel und Alkoholische Getränke.

**10.** Startkarten erlangen Gültigkeit, wenn sie vom Teilnehmer mit Namen und vollständiger Anschrift ausgefüllt werden. Bei nicht ausgefüllten Startkarten hat der Teilnehmer keinerlei Ansprüche (Versicherungsleistungen, Wertung für das Internationale Volkssportabzeichen, kostenfreies Getränk an den Kontrollstellen und sonstige Leistungen).

**11.** Für den Erwerb des Internationalen Volkssportabzeichens gelten die Teilnahmebedingungen des Internationalen Volkssportverbandes. Im Bereich des DVV gelten folgende ergänzende Regelungen:

**11.1.** Bei Wandertagen erhält der Teilnehmer pro Veranstaltungstag und Volkssportart einen IVV-Wertungstempel.

**11.2.** Der IVV-Wertungstempel wird nach absolvierter Strecke nur bei persönlicher Vorlage und namentlicher Übereinstimmung von Startkarte, die alle Kontrollstempel enthalten muss, und IVV-Wertungsheft erteilt. Entsprechendes gilt bei der Vergabe des IVV-Wertungstempels bei Rund- und Weitwanderwegen hinsichtlich der Kontrolleinträge in den Wanderführern.

**11.3.** Die Kilometerwertung gilt ausschließlich für die Volkssportart Wandern. Kilometerleistungen sonstiger Volkssportarten (z.B. Radfahren) dürfen nicht eingetragen werden. Es ist ausschließlich die tatsächlich zurückgelegte Wanderleistungen mit einem dokumentenechten Schreibgeräte einzutragen, die anhand der Kontrollvermerke festzustellen ist. Der Eintrag für Strecken von 5 bis 9 km muss mit einer 0 vor der Zahl (z.B. 07) vorgenommen werden.

**11.4.** Eine Wertung ist nur während der Veranstaltung zulässig. Wertungshefte sind unbefristet gültig.

**11.5.** Nach der Vergabe des IVV-Wertungstempels ist die Startkarte zu entwerfen.

**11.6.** Personen, die mit der Vergabe des Wertungstempels betraut sind, haben die Richtlinien, deren Kenntnis sie gegen Unterschrift auf dem eigens dafür

vorgesehenen Formblatt bestätigen, streng einzuhalten. Das Formblatt ist nach der Veranstaltung unverzüglich an die DVV-Geschäftsstelle zu senden.

**11.7.** Es dürfen nur die vom DVV bereitgestellten Wertungsstempel verwendet werden.

**11.8.** Die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltungen wird von Beauftragten des DVV-Präsidiums oder den Landes- bzw. Bezirksverbänden überwacht. Den Anordnungen der Beauftragten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.

**11.9.** Die Nichtbeachtung der Richtlinien über die Vergabe des IVV-Wertungsstempels führt zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die betreffende Person bzw. das Mitglied, welches eine Veranstaltung durchführt. Bei begründetem Verdacht des Verstoßes gegen die DVV-Richtlinien bzw. Teilnahmebedingungen des Internationalen Volkssportabzeichens kann durch die Mitglieder des Präsidiums, der Landes- und Bezirksvorstände, die DVV-Abzeichenwarte oder den DVV-Geschäftsführer der IVV-Wertungsstempel zeitweise oder vollständig entzogen werden

## **A. Besondere Grundsätze**

### **1. Wandertage**

**1.1.** Der Start soll innerhalb einer ausgeschriebenen Zeitspanne fließend erfolgen. Der Zielschluss muss so bemessen sein, dass jeder Teilnehmer die ausgeschriebene Strecke bei erholsamer Wanderung in zumutbarer Zeit zurücklegen kann. Der Zielschluss ist zu benennen.

**1.2.** Es muss mindestens eine Strecke von 10 km oder mehr angeboten werden. Zusätzliche Strecken ab 5 km sind erwünscht. Bei 5 km-Strecken bzw. der kürzesten angebotenen Strecke sollten übermäßige Höhenunterschiede im Sinne einer familien- und seniorenfreundlichen Strecke, vermieden werden, sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Ausgesprochene Bergwanderungen sind als solche auszuschreiben und die Höhenunterschiede sind in der Ausschreibung zu benennen. Findet ein Wandertag an zwei oder mehreren aufeinanderfolgenden Tagen statt, können verschiedene Wanderstrecken angeboten werden.

**1.3.** Die Veranstalter haben für eine ausreichende und unmissverständliche Streckenkennzeichnung zu sorgen. Eine Streckentrennung oder Kontrollstelle muss vorher deutlich sichtbar angekündigt werden. Nach Bedarf sind Hinweisschilder auf der Strecke anzubringen, insbesondere Hinweise auf das Rauchverbot in Wäldern, auf Gefahrenstellen (z.B. bei Überquerung von Hauptstraßen) und die Vermeidung von Flurschäden.

**1.4** Bei den Wandertagen sind auf den Strecken in regelmäßigen Abständen, vorzugsweise mindestens alle 5 km, Kontrollstellen einzurichten. Sie dienen der Versorgung der Wanderer sowie dem Nachweis der aktiven Teilnahme und der erwanderten Streckenlänge. Sie sind so einzurichten, dass Abkürzungen der Strecken möglichst vermieden werden. Der Kontrollstempel darf nur erteilt werden, wenn der Teilnehmer die mit Namen und Adressen beschriftete Startkarte persönlich vorlegt. Teilnehmer, die mehrere Startkarten vorlegen, sind zurückzuweisen. An den Kontrollstellen sind kostenfrei erfrischende Getränke, je nach Witterung warm oder

kalt, in ausreichendem Maße anzubieten. Die Grundsätze des Umweltschutzes und der Abfallvermeidung sind zu beachten.

**1.5.** Verkürzungen und Verlängerungen der ausgeschriebenen Strecken sind bei schwierigen Witterungs- und Streckenverhältnissen sowie in Fällen höherer Gewalt zulässig. Die geänderten Streckenlängen sind für die Teilnehmer deutlich sichtbar bekanntzugeben. Bei der Kilometerwertung ist die tatsächlich zurückgelegte Strecke, nicht die ausgeschriebene, einzutragen.

**1.6.** Startzeiten und Zielschluss müssen vom Veranstalter so festgelegt werden, dass die Teilnehmer bei Einbruch der Dunkelheit das Ziel erreicht haben. Wanderungen welche bei Dunkelheit beginnen oder enden bedürfen der gesonderten Genehmigung des DVV. Es gelten besondere Versicherungsbedingungen. Ebenso ist die Genehmigung der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde vorzulegen.

**1.7.** Bei Langstreckenwanderungen (42 km und länger) müssen für die Teilnehmer geeignete Stärkungsmittel (z.B. Traubenzucker, Salzbonbons, Obst) und Getränke (z.B. Tee/Wasser) in ausreichendem Maße vorgehalten werden.

**1.8.** Fackelwanderungen müssen bis spätestens 22.00 Uhr beendet sein. Bei der Antragstellung an den DVV muss die Genehmigung der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde vorliegen.

## **2. Geführte Wanderungen**

### **2.1. Allgemeine Bestimmungen**

**2.1.1.** Bei Geführten Wanderungen erfolgt die Begehung der Strecke(n) mit ortskundigen Wanderführern (Beauftragte des Veranstalters).

**2.1.2.** Diese sind verpflichtet, auf die langsamsten Teilnehmer Rücksicht zu nehmen. Der Veranstalter ist aber berechtigt, durch die Startzeit und die geplante Zielankunft das beabsichtigte Wandertempo vorzugeben. Mehrere Gruppen unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens der Wanderer können gebildet werden. Für jede Gruppe ist ein eigenständiger Wanderführer erforderlich.

**2.1.3.** Für jede Geführte Wanderung ist eine Genehmigung des DVV erforderlich. Der Ausschreibungsentwurf (Terminmeldung) ist dem DVV-Geschäftsführer spätestens einen Monat vor der Geführten Wanderung zur Genehmigung vorzulegen.

**2.1.4.** Es muss mindestens eine Strecke von 10 km oder mehr angeboten werden. Zusätzliche Strecken ab 5 km mit eigenständigen Wanderführern sind erwünscht.

**2.1.5.** Der Veranstalter ist verpflichtet, ausschließlich vom DVV zur Verfügung gestellte Startkarten zu verwenden und der DVV-Geschäftsstelle unverzüglich nach der Veranstaltung den Startkartenbestand zu melden.

**2.1.6.** Es dürfen nur die vom DVV bereitgestellten Wertungsstempel verwendet werden. Auf Wunsch können kostenpflichtig der Schriftzug des Startorts und/oder eine Grafik in den Stempel integriert werden.

### **2.2 Geführte Wanderwochen (GWW)**

**2.2.1.** Bei Geführten Wanderwochen von Montag bis Freitag können täglich Geführte Wanderungen angeboten werden, maximal sechs Wanderungen sowie jeweils eine weitere Volkssportart gemäß den IVV-Richtlinien. Über Ausnahmen entscheidet das Geschäftsführende Präsidium.

**2.2.2.** Jedes Mitglied kann bis zu vier Geführte Wanderwochen pro Jahr anbieten.

**2.2.3.** In der Ausschreibung sind die Teilnahmebedingungen des Veranstalters, insbesondere die Teilnahmegebühr, sowie das tageweise volkssportliche Angebot auszuweisen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen für Ausschreibungen.

**2.2.4.** Die Teilnahme darf nicht mit der Auflage verbunden sein, dass die Übernachtung in vorgegebenen Beherbergungsbetrieben zu erfolgen hat.

**2.2.5.** Der Veranstalter kann Einzelwanderer gemäß den Bedingungen der Geführten Tageswanderungen zulassen.

### **2.3. Geführte Tageswanderung (GTW)**

**2.3.1.** Geführte Tageswanderungen können von Montag bis Sonntag täglich angeboten werden.

**2.3.1.** Geführte Tageswanderungen sind unzulässig sofern im Umkreis von 100 km (Radius) ein DVV-Wandertag stattfindet. Über Ausnahmen entscheidet das Geschäftsführende Präsidium.

**2.3.2.** Für jede Geführte Tageswanderung ist eine Ausschreibung zu erstellen. Startzeit und Zielankunft sind zu benennen. Mehrere Geführte Tageswanderungen können in einer Ausschreibung zusammengefasst werden. Es gilt als hinreichend, wenn die Ausschreibung für die Teilnehmer am Start bereit liegt. Eine weitere Verbreitung der Ausschreibung zur Bewerbung der Geführten Tageswanderung wird empfohlen.

**2.3.3.** Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für Geführte Wanderungen.

## **3. Wanderwege**

### **3.1. Allgemeine Bestimmungen**

**3.1.1.** Fest installierte Wanderwege sind bis auf witterungsbedingte Einflüsse in der Regel ganzjährig begehbar. Permanente Wanderwege (PW) sind als Tagesetappen eingerichtete Wege. Rund- und Weitwanderwege (RWW) bestehen aus mehreren Einzelwegen oder einem Rundkurs mit einer Gesamtlänge von mindestens 120 km mit mehreren Tagesetappen.

**3.1.2.** Übergangsregelung. Bestehende Rund- und Weitwanderwege können in der bisherigen Form oder als Permanente Wanderwege weiter betrieben werden. Wird er in bisheriger Form betrieben, erhält der Teilnehmer pro erwanderte ausgewiesene Etappe einen IVV-Teilnahmewertungstempel sowie die tatsächlich erwanderten Kilometer eingetragen.

**3.1.3.** Mitglieder können Wanderwege (PW und RWW) mit Genehmigung des DVV einrichten. Die Wege können als Nordic-Walking-Wege ausgeschrieben werden.

**3.1.4.** Permanenten Wanderwege bzw. Etappen von Rund- und Weitwanderwegen müssen stets eine eigene Streckenführung aufweisen.

**3.1.5.** Die Genehmigung der Wanderwege erteilt nach sorgfältiger Prüfung aller notwendigen Voraussetzungen der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem zuständigen Landes- bzw. Bezirksverband. Ein Antrag wird nur genehmigt, wenn er mindestens 2 Monate vor der offiziellen Eröffnung dem Geschäftsführer mit folgende Unterlagen vorliegt:

- a)** Antrag zur Eröffnung eines Permanenten Wanderwegs (gemäß Formblatt)
- b)** Zustimmung des Landes- bzw. Bezirksverbandes mit schriftlichem Protokoll der Begehung des Weges
- c)** Landkarte mit Streckenverlauf, Start und Ziel, Kontrollstellen
- d)** Erklärung zur Beschilderung und/oder Wegbeschreibung der einzelnen Strecken
- e)** Entwurf der Ausschreibung, sowie des Wanderführers beim Rund- und Weitwanderweg
- f)** Genehmigung der örtlichen Behörde
- g)** ggf. Vorlage der Unterlagen über den Abschluss einer Veranstalterhaftpflicht- und einer Teilnehmerunfallversicherung
- h)** ggf. vorgesehene Auszeichnung

**3.1.6.** Es dürfen nur die vom DVV bereitgestellten Wertungsstempel verwendet werden. Auf Wunsch können kostenpflichtig der Schriftzug des Startorts und/oder eine Grafik in den Stempel integriert werden.

**3.1.7.** Ein ständiger Erwerb der Startunterlagen innerhalb der vom Veranstalter vorgegebenen Startzeiten und Vergabe der Wertungsstempel muss gewährleistet sein.

## **3.2. Permanente Wanderwege (PW)**

**3.2.1.** Der Wanderweg muss eine Streckenlänge von mindestens 10 km aufweisen. Zusätzliche Strecken ab 5 km sind zulässig und erwünscht.

**3.2.2.** Der Betreiber ist verpflichtet, ausschließlich vom DVV zur Verfügung gestellte Doppel-Startkarten zu verwenden und der DVV-Geschäftsstelle nach dem 31.12. eines Jahres oder auf Anfrage unverzüglich den Startkartenbestand zu melden.

**3.2.3.** Der Teilnehmer soll mit dem Erwerb der Startkarte bzw. seiner Registrierung eine Information über die Strecke erhalten. Diese soll Angaben zur Streckenbeschreibung, zur Streckenmarkierung und der Art und Weise der Kontrollmaßnahmen beinhalten.

**3.2.4.** Der Betreiber hat auf der Strecke Kontrollstellen einzurichten (Selbstkontrolle, Gasthaus, Sehenswürdigkeit, etc.). Diese sind pro Jahr mindestens viermal zu wechseln. Ein noch häufigerer Wechsel ist empfehlenswert. Pro angefangene 5 Kilometer ist mindestens eine Kontrollstelle zu errichten. Hierbei muss eine Kontrollstelle variabel eingerichtet werden. Der Standort ist mindestens viermal pro Jahr zu verändern. Dies ist gegenüber dem Verband zu dokumentieren.

**3.2.5.** Die Kontrollabschnitte der Doppel-Startkarten sind zum 1.1., 1.4., 1.7., 1.10. unaufgefordert bei der DVV-Geschäftsstelle einzureichen.

**3.2.6.** Bei der Teilnahmewertung des Internationalen Volkssportabzeichens wird maximal eine Teilnahme pro Quartal anerkannt, jedoch alle tatsächlich erwanderten Kilometer bei der Kilometerwertung.

#### **4. Radfahren**

**4.1.** Mitglieder des DVV können Radwandertage und Geführte Radwanderungen durchführen bzw. Radwanderwege betreiben.

**4.2.** Es gelten die o.g. allgemeinen und besonderen Grundsätze. Über Ausnahmen entscheidet das Geschäftsführende Präsidium.

**4.3.** Es muss mindestens eine Strecke von 20 km oder mehr angeboten werden.

#### **5. Schwimmen**

**5.1.** Es gelten die o.g. allgemeinen und besonderen Grundsätze soweit anwendbar. im Einzelfall entscheidet das Geschäftsführende Präsidium.

**5.2.** Veranstaltungen der Volkssportart Schwimmen dürfen nur mit Zustimmung der örtlichen Genehmigungsbehörde und/oder unter Aufsicht von ausgebildetem Personal (Bademeister) durchgeführt werden.

**5.3.** Veranstaltungen in tiefen oder fließenden Gewässern sind untersagt. Öffentliche Badeanstalten sind zu bevorzugen. Schwimmbecken müssen mindestens eine Länge von 20 m haben.

**5.4.** Nichtschwimmern ist die Teilnahme untersagt.

**5.5.** Es muss mindestens eine Distanz von 300 m geschwommen werden.